

Satzungsänderungen zur Mitgliederversammlung am 30.07.2021

Blaue Markierung	= Änderungen MV 2019
Grüne Markierung	= Textblock verschoben MV 2019
Rote Markierung	= Änderung nach Amtsgericht Beanstandung in 2019
Lila Markierung	= Änderung nach Amtsgericht Beanstandung in 2020
Orange Markierung	= Änderung MV 2021

Alt	Neu
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.	§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. 3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft 2. Die Kündigung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Kündigung ist zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:	§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft 2. Die Kündigung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Kündigung ist zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
§ 4 Beiträge 2. Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand mit Zweidrittelmehrheit Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder beschließen.	§ 4 Beiträge 2. Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit Zweidrittelmehrheit Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder beschließen.
§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.	§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
§ 6 Maßregelungen 1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane	§ 6 Maßregelungen 1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane

verstoßen, können - nach vorheriger Anhörung - vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:	verstoßen, können - nach vorheriger Anhörung - vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
§ 7 Rechtsmittel 3. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.	§ 7 Rechtsmittel 3. Über den Einspruch entscheidet der Gesamt Vorstand endgültig.
§ 8 Vereinsorgane Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand, - als geschäftsführender Vorstand oder - als Gesamtvorstand.	§ 8 Vereinsorgane Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand. - als geschäftsführender Vorstand oder - als Gesamtvorstand.
§ 9 Mitgliederversammlung 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in den Aushangkästen und dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten: 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und	§ 9 Mitgliederversammlung 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im lokalen Presseorgan der Verbandsgemeinde Mitteilungsblatt „Rhein-Mosel INFO“ in den Aushangkästen und dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist Die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten: 7. Die Beschlüsse Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten der Mitglieder der abgegebenen gültigen Stimmen erschienenen stimmberechtigten der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und

den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. 9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.	8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. —und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit ist unzulässig. 9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
§ 10 Vorstand Der Vorstand arbeitet a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus – dem Vorsitzenden, – dem stellvertretenden Vorsitzenden, – dem Schatzmeister, – dem stellvertretenden Schatzmeister – dem Geschäftsführer, – dem stellvertretenden Geschäftsführer, – dem Schriftführer und – dem Pressewart. b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem unter 1 a) angeführten geschäftsführenden Vorstand, den gem. § 18 Geschäftsordnung gewählten Abteilungsleitern/innen der im Verein betriebenen Sportarten, dem / der Jugendleiter/in, dem / den Ausschussvorsitzenden und dem / den Beisitzern. 3. Der Vorsitzende beruft und leitet die	§ 10 Vorstand Der Vorstand arbeitet besteht aus: a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus – dem Vorsitzenden, – dem stellvertretenden Vorsitzenden, – dem Schatzmeister, – dem stellvertretenden Schatzmeister – dem Geschäftsführer, – dem stellvertretenden Geschäftsführer, – dem Schriftführer und – dem Pressewart. b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem unter 1 a) angeführten geschäftsführenden Vorstand, den gem. § 18 Geschäftsordnung gewählten Abteilungsleitern/innen der im Verein betriebenen Sportarten, dem / der Jugendleiter/in, dem / den Ausschussvorsitzenden und dem / den Beisitzern. 3. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Einladung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. 4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen. 5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren. 6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung. 7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen. 8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.	stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands. und des Gesamtvorstands. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Einladung. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.Verschoben zum § 16 Wahlen 4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen. 5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren. 6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung. 7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen. 8. 4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
§ 12 Ausschüsse	§ 12 Ausschüsse

1. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Gesamtvorstand berufen werden. 2. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands. Er kann auch Ausschüsse für Sonderaufgaben bestimmen.	Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands. Er kann auch Ausschüsse für Sonderaufgaben bestimmen. 1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. 2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
§ 13 Abteilungen 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. 2. Die Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter vertreten. 3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die sich daraus ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. 4. Wenn die Zahl der Aktiven in einer Abteilung unter eine vertretbare und für den entsprechenden sportlichen Betrieb notwendige Mitgliederzahl sinkt kann - auf Beschluss des Gesamtvorstandes - eine Abteilung des TSV aufgelöst oder einer anderen Abteilung angegliedert werden. 5. Der Beschluss einer Abteilungsversammlung, die betreffende Abteilung aufzulösen oder einer anderen Abteilung anzugliedern wird nur dann wirksam, wenn er durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.	§ 13 Abteilungen 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, welcher auf den Abteilungsversammlungen gewählt wird. bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. 2. Die Abteilung wird durch ihren Abteilungsleiter vertreten. 2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung der Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand. sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die sich daraus ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. 4. Wenn die Zahl der Aktiven in einer Abteilung unter eine vertretbare und für den entsprechenden sportlichen Betrieb notwendige Mitgliederzahl sinkt kann - auf Beschluss des Gesamtvorstandes - eine Abteilung des TSV aufgelöst oder einer anderen Abteilung angegliedert werden. 3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften

	über die Mitgliederversammlung entsprechend. 4. Der Beschluss einer Abteilungsversammlung, die betreffende Abteilung aufzulösen oder einer anderen Abteilung anzugliedern wird nur dann wirksam, wenn er durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
§ 14 Spielgemeinschaft Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann mit einem anderen Verein bzw. mit der Abteilung eines anderen Vereines eine Spielgemeinschaft gegründet werden.	§ 14 Spielgemeinschaft Durch Beschluss des Vorstandes kann mit einem anderen Verein bzw. mit der Abteilung eines anderen Vereines eine Spielgemeinschaft gegründet oder beendet werden.
§ 15 Protokollierung der Beschlüsse Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.	§ 15 Protokollierung der Beschlüsse Über Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
§ 16 Wahlen 1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung, die Abteilungsleiter von der jeweiligen Abteilungsversammlung und der Jugendleiter von der Jugendversammlung gewählt. 2. Der geschäftsführende Vorstand, die Abteilungsleiter und der Jugendleiter werden für zwei Jahre gewählt. 3. Beisitzer und Ausschussvorsitzende werden von dem geschäftsführenden Vorstand gewählt und auf der Jahreshauptversammlung vorgestellt 4. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. 5. Die Wiederwahl ist zulässig. 6. Die in Nr. 2 genannten bleiben grundsätzlich solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.	§ 16 Wahlen 1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung, die Abteilungsleiter von der jeweiligen Abteilungsversammlung und der Jugendleiter von der Jugendversammlung gewählt. 2. Der geschäftsführende Vorstand, die Abteilungsleiter und der Jugendleiter werden für zwei Jahre gewählt. 3. Beisitzer und Ausschüssevorsitzende werden vom dem geschäftsführenden Vorstand berufen gewählt und auf der Jahreshauptversammlung vorgestellt 4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. 5. Die Wiederwahl ist zulässig. 6. Die in Nr. 2 genannten bleiben grundsätzlich solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. 7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist

	der GesamtVorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
§ 17 Kassenprüfung 1. Die Kasse des Vereins sowie ggf. die Kassen der - gem. § 14 beschlossenen - Spielgemeinschaften werden in jedem Jahr durch zwei - gem. § 16 gewählte - Kassenprüfer geprüft. 2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen - bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.	§ 17 Kassenprüfung 1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht mit dem Ziel den Vorstand zu entlasten. 2. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind. 1. Die Kasse des Vereins sowie ggf. die Kassen der - gem. § 14 beschlossenen - Spielgemeinschaften werden in jedem Jahr durch zwei - gem. § 16 gewählte - Kassenprüfer geprüft. 2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
§ 18 Ordnungen 1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen - Ehrenordnung, - Finanzordnung, - Gebührenordnung, - Geschäftsordnung, - Jugendordnung. 2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. 3. Abweichend von Nr. 2 tritt die Jugendordnung, bzw. deren Änderungen durch die Bestätigung des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit in Kraft.	§ 18 Ordnungen 1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen: - Ehrenordnung, - Finanzordnung, - Gebührenordnung, - Geschäftsordnung, - Jugendordnung. 2. Die Ordnungen werden vom GesamtVorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen. 3. Abweichend von Nr. 2 tritt die Jugendordnung, bzw. deren Änderungen durch die Bestätigung des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit in Kraft.
	§ 19 Datenschutz im Verein 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und

	sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
§ 20 Auflösung des Vereins 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. 3. Die Versammlung nach Nr. 1 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. 4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich	§ 19 20 Auflösung des Vereins 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von einem Drittel zwei—Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. 3. Die Versammlung nach Nr. 1 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sind. 4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich

vorzunehmen. 5. Sollte bei der einberufenen Versammlung nach Nr. 1 weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Lehmen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.	vorzunehmen. 5. Sollte bei der einberufenen Versammlung nach Nr. 1 weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Lehmen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
--	---